

Hilfsprogramm in der Corona-Krise

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Update 7.0

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer, angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens hat die Bundesregierung weitreichende Beschlüsse zur Bekämpfung der Corona Pandemie gefasst. Die neuen Maßnahmen treten ab dem 2. November in Kraft und sind vorerst bis Ende November vorgesehen. Nach zwei Wochen werden Bund und Länder sich neu beraten und über weitere Maßnahmen entscheiden. Im Zuge dieser Einschränkungen wurden die staatlichen Hilfspakete für Unternehmen ausgeweitet, um jene zu unterstützen, deren Betriebe komplett oder teilweise vom erneuten Lockdown betroffen sind:

Außerordentliche Wirtschaftshilfe

Die Bundesregierung entlastet die von den temporären Schließungen im November betroffenen Unternehmen, Betriebe, selbstständige Vereine und Einrichtungen in Form einer einmaligen Kostenpauschale. Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, die von der staatlich angeordneten Schließung betroffen sind, werden mit einem Erstattungsbetrag von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 unterstützt. Die Förderung von Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern richtet sich nach dem Beihilferecht der Europäischen Union. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, verrechnet. Junge Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, werden ebenfalls unterstützt indem die Umsätze von Oktober 2020 zur Berechnung heran gezogen werden. Soloselbstständige haben dabei ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe kann über folgende Homepage beantragt werden:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Überbrückungshilfe für Solo-Selbstständige sowie kleine und mittelständische Unternehmen

Auch weiterhin kann die Überbrückungshilfe beantragt werden. Die Höhe dieser Zulage richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten. Der Umsatz muss in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum von April bis August um mindestens 50 Prozent eingebrochen sein gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat. Ist dies nicht der Fall, muss der Umsatz im Durchschnitt um mindestens 30 Prozent in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingebrochen sein. Außerdem können künftig Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebes in die Außenbereiche, wo Ansteckungsrisiken geringer sind, wie zum Beispiel Anschaffung von Außenzelten, gefördert werden. Die betroffenen Unternehmen können für die jeweiligen Monate bis zu 200.000 € Förderung erhalten. Die bisherige Deckelung der Hilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wurde gestrichen. Nachdem bereits die Überbrückungshilfe II für die Monate September bis Dezember eingerichtet wurde, wird es für die Monate Januar bis Juni 2021 eine weitere Periode geben währenddessen kleine und mittelständische Unternehmen Förderhilfen im beschriebenen Rahmen beantragen können. Informationen zur Antragsstellung finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

KfW - Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Hierbei übernimmt auch weiterhin der Bund das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201029-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html>

Stand: 30.10.2020

Sie haben Fragen oder wollen sich beraten lassen?

Sie erreichen uns unter:

Tel.: 09371 5040

www.rvbmil.de

**Raiffeisen-Volksbank
Miltenberg**

